



Minimalanforderungen an Malerbetriebe

Die Richtlinie „Malen und renovieren – umweltbewusst und sicher“ vom Januar 2007 ist verbindlich und dient gleichzeitig als eine Art Rezeptbuch dafür, welche Arbeitsweisen und darauf folgende Reinigungs- und Entsorgungsschritte in den jeweiligen Arbeitsbereichen einzuhalten sind, um den gesetzlichen Vorgaben genügen zu können.

Für die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Malerbetriebe im Kanton Zürich wurde die „Vollzugsorganisation Umweltschutz im Malergewerbe (VUM)“, paritätisch zusammen gesetzt aus Vertretern des Malergewerbes und der Ämter, ins Leben gerufen. Die Kommission setzt umweltkonforme Betriebe auf eine „Weisse Liste“, die Auftraggebern als Auswahlhilfe dient. Eine Betriebsbegutachtung entscheidet über die Aufnahme eines Betriebes.

Die Betriebsbegutachtungen werden durch private Fachleute durchgeführt und umfassen die Bereiche Abwasservorbehandlung, Lagerung, Sonderabfallbewirtschaftung und Lufthygiene.

Die Minimalanforderungen:

- Abwasservorbehandlung
 - ◆ Installation und Gebrauch einer Abwasservorbehandlungsanlage.
 - ◆ Erfolgte Genehmigung und Bewilligung der Art der Abwasserbeseitigung (gegebenenfalls vertraglich gesicherte Entsorgung über einen anderen Betrieb).
- Lagerung
 - ◆ Verhinderung des Versickerns oder Abfliessens von wassergefährdenden Substanzen (insbesondere Lösungsmittel).
 - ◆ Erkennen von Lecken (z.B. Aufbewahren in einer Wanne).
 - ◆ Verhinderung des Missbrauchs durch Dritte / Brandschutz.
- Sonderabfallbewirtschaftung
 - ◆ Sichere Lagerung bis zur Entsorgung (Lösemittelabfälle z.B. in einer Wanne).
 - ◆ Getrennte Sammlung (unterschiedliche Problemstoffe und VeVA-Codes).
 - ◆ Korrekte Entsorgung der Sonderabfälle wenigstens ein Mal alle zwei Jahre und deren Nachweis.
- Lufthygiene
 - ◆ Wenn Spritzarbeiten durchgeführt werden
 - Wartung der Spritzeinrichtung durch regelmässiges Wechseln der Abluftfilter.
 - Richtiges Abführen der Abluft.
 - ◆ Verhindern von unnötigen Lösemitteldämpfen durch konsequentes Verschliessen von Lösemittelbehältern und -einweichbädern.

Erfahrungsgemäss lassen sich die einzelnen Punkte mit relativ geringem Aufwand erfüllen. Die Anforderungen werden mit Vertretern der Malerbranche regelmässig auf Zweckmässigkeit und Realisierbarkeit durchgesehen, sie entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

* Speziell zu erwähnen ist das Umweltschutzgesetz (USG), das es den Behörden ermöglicht, gesetzliche Vorgaben in Zusammenarbeit mit Branchen zu erfüllen. Zu beachten sind im Weiteren das Gewässerschutzgesetz (GSchG), die Gewässerschutzverordnung (GSchV), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und die Luftreinhalteverordnung (LRV).